



Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs-/ Sühneversuchs beantragt werden,
• kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
• können die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend gemacht werden.

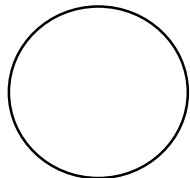
Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich) des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

- BDS- informieren. Sie finden hier umfassende Angaben über die das Schiedsamt betreffenden jüngsten Gesetzesänderungen und die neuen Zuständigkeiten der Schiedsämter in SH. Darüber hinaus ist das Verzeichnis aller Schiedspersonen in SH vom Justizministerium in das Internet eingestellt und in unserer o.a. Homepage über einen Linkverweis erreichbar. Ggf. finden Sie auch auf der Homepage Ihrer Stadt Hinweise auf das Schiedsamt.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, das zuständige Schiedsamt aufzusuchen.

Polizeidienststelle

Ihr zuständiges Schiedsamt :



Stempel

Schiedsamtsbezirk
Schiedsperson
Anschrift
Tel.
FAX
E-Mail

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-mail: info@bdsev.de

Internet: http://www.schiedsamt.de

Stand: 24. April 2005

BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN



DAS
SCHLICHTUNGSVERFAHREN
VOR
DEM
SCHIEDSAMT

NACH DEN BESTIMMUNGEN DER SCHIEDSORDNUNG
FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (SCHO)

BÜRGERINFORMATION
ZUR
AUSLAGE
BEI
POLIZEIDIENSTSTELLEN

Bearbeitet von
Jürgen Hupperts
Schiedsmann in Monheim
Stellv. Bundesschriftführer des BDS

Heft Nr. 3 K

überarbeitet von Harald Lill
Schiedsmann in Sparrieshoop
Schriftführer und Pressewart der
Landesvereinigung Schleswig-Holstein



Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 35 der Schiedsordnung (SchO) des Landes Schleswig-Holstein
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie gemäß Gesetz zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes betr. die Einführung der ZPO (Landesschlichtungsgesetz) § 3 Abs. 1.2 vom 11.12.2001 und § 34 Abs. 2 Satz 1 SchO

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei. Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsche / Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel **ohne weitere Ermittlungen** an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse**. **Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über das zuständige Schiedsamt mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschränkt werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses.

Den Schiedspersonen (Schiedsmännern und Schiedsfrauen) sind durch die Neufassung der SchO SH vom 11.12.2001, in Kraft getreten am



01.03.01, neue Aufgaben übertragen worden.

Nach dem Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betr. die Einführung der ZPO (Landesschlichtungsgesetz) vom 11.12.2001, ist die Klage vor dem Amtsgericht **in Zivilsachen** im Prinzip erst zulässig, nachdem von einer Gütestelle (§ 3 LSchIG) versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Dies gilt für folgende Bereiche:

- In vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750,00 € nicht übersteigt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
 - e) der im Nachbarschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Nach § 3 LSchIG, letzter Absatz zu § 15 a EG ZPO ist der Schlichtungsversuch in Zivilsachen nicht erforderlich, wenn die Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Zuständig ist in allen Verfahren das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Schädiger/ die Schädigerin oder der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt.

Der/Die Antragsteller/in hat dafür einen **Kostenvorschuss** an das Schiedsamt in Höhe von ca. 60 € zu zahlen (§ 43 Abs. 2 SchiedsO). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren (§ 43 Abs. 1 und 2 SchiedsO) = 20—75 €, Vergleichsgebühr (§ 45 Abs. 3 SchiedsO) = 20 €, zzgl. Auslagen in der entstandenen Höhe: Porto, Telefonkosten, Zustellungen, Wegegeld, Schreibgebühren, usw.